LAND TIROL

Amtssigniert. SID2020012031751
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Elementarbildung

Dr.in iur. Sabina Nagele

Telefon +43 512 508 7881
Fax +43 512 508 747805
ga.elementarbildung@tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An alle
Kinderbetreuungseinrichtungen Tirols

per E-Mail

Medizinische Laientätigkeiten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Betreuungspersonen in den Kinderbetreuungseinrichtungen, Verhalten im Notfall

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben
GA-ELB-8824/69-2019
Innsbruck, 14.01.2020

Sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter,

Kinderbetreuungseinrichtungen sind immer häufiger mit Kindern mit chronischen Erkrankungen, schweren Allergien oder anderen gesundheitlichen Belastungen konfrontiert. Für viele betroffene Kinder stellt die Unterstützung durch Betreuungspersonen in den Kinderbetreuungseinrichtungen eine unverzichtbare Voraussetzung dar. Dabei stellen sich die Fragen, welche Tätigkeiten Betreuungspersonen im Rahmen der Dienstpflicht erbringen müssen, was freiwillig getan werden kann, was einer Übertragung bzw. Einschulung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt bedarf und was im Notfall zu beachten ist. Mit diesem Schreiben soll die geltende Rechtslage und die damit verbundene Vorgangsweise in Erinnerung gerufen werden.

Im Wesentlichen werden drei Situationen unterschieden, die infolge näher beschrieben werden:

1) Die Situation erfordert einfache Tätigkeiten, die lediglich auf Allgemeinwissen beruhen und die jeder medizinische Laie erbringen darf; die Ausübung solcher Tätigkeiten ist für Betreuungspersonen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verpflichtend.

2) Es handelt sich um Tätigkeiten, die an sich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sind; gemäß § 50a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005, gibt es jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Übertragung solcher ärztlicher Tätigkeiten durch eine Ärztin bzw. einen Arzt an einen medizinischen Laien; Betreuungspersonen können sich bereit erklären, freiwillig solche Tätigkeiten zu übernehmen.

3) Das richtige Handeln in Notfallsituationen

1) Lediglich auf Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten, die jeder medizinische Laie erbringen darf

##4G4B3P3M3N3R3M3W3N3M3N3M3N3S3S##

Prinzipiell können den Betreuungspersonen all jene Tätigkeiten abverlangt werden, die Durchschnittsmenschen (d.h. die Judikatur erhebt kein Idealbild zum Maßstab) ohne besondere Einschulung durchführen können.

Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

– das Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme des Kindes,

– das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe,

– das Erinnern des Kindes an die Blutzuckermessung oder

– das Erinnern des Kindes an die Jauseneinnahme bei Diabeteserkrankung.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben alles dazu Notwendige (Medikamente, Jause, Blutzuckermessgerät etc.) bereitzustellen und entsprechend zu warten. Eine regelmäßige Kommunikation zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kind und Betreuungspersonen ist erforderlich.

Die Zielsetzung nach § 4 und § 8 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 66/2019, ist insbesondere die Förderung und Unterstützung der körperlichen Entwicklung sowie die Pflege der Kinder. Aufgrund dessen zählt die auf Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten jedenfalls zu den Dienstpflichten einer Betreuungsperson.

2) Ärztliche Tätigkeiten, die einer Übertragung durch eine Ärztin/einen Arzt gemäß § 50a Ärztegesetz 1998 bedürfen

Chronisch kranke Kinder kommen mit ihrer Krankheit häufig selbst gut zurecht, benötigen jedoch manchmal routinemäßige pflegerische und/oder medizinische Betreuung.

Wenn es sich dabei nicht um lediglich auf einem Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten handelt, wie unter Punkt 1), die jeder medizinische Laie erbringen darf, besteht gemäß § 50a Ärztegesetz 1998 die Möglichkeit der Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten an Laien.

Gemäß dieser Regelung kann jede Ärztin bzw. jeder Arzt (niemals aber die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder) im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten nach vorhergehender Anleitung und Unterweisung übertragen,

– an Angehörige der Patientin bzw. des Patienten,

– an Personen, in deren Obhut die Patientin bzw. der Patient steht oder

– an Personen, die zur Patientin bzw. zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen – und somit an medizinische Laien, wie auch an Betreuungspersonen.

Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

– aktive Medikamentenverabreichung an das Kind,

– Blutzuckermessung beim Kind,

– aktive Handlungen an der Insulinpumpe,

– Handlungen an der Ernährungssonde.

Die Übertragung kann z.B. von einer Ärztin bzw. einem Arzt der betreuenden Krankenhausabteilung, der betreuenden Fachärztin bzw. dem betreuenden Facharzt, der betreuenden Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. dem betreuenden Arzt für Allgemeinmedizin durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die ärztliche Tätigkeit an eine Betreuungsperson und somit an eine Person, in deren Obhut die Patientin/der Patient steht, übertragen werden kann, liegt alleine bei der Ärztin bzw. beim Arzt.

Die Betreuungsperson hat das Recht, die Übernahme der ärztlichen Tätigkeit/en abzulehnen. Auf die Möglichkeit der Ablehnung hat die Ärztin bzw. der Arzt gesondert hinzuweisen. Die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 50a Ärztegesetz 1998 erfolgt somit ausnahmslos freiwillig. Eine Weisung, sich für die damit verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, können Vorgesetzte den Betreuungspersonen nicht erteilen.

Ebenso hat das betroffene Kind bzw. haben deren Erziehungsberechtigte der Übertragung zuzustimmen.

Bei Übertragung einer ärztlichen Tätigkeit nach § 50a Ärztegesetz obliegt der Ärztin bzw. dem Arzt die Anordnungsverantwortung. Der Person, die die Durchführung der ärztlichen Tätigkeit übernimmt, obliegt grundsätzlich die Durchführungsverantwortung, d.h. die Verantwortung für die sach- und anordnungsgemäße Durchführung der delegierten Tätigkeiten.

Wenn Fragestellungen auftauchen, die den Wissensstand des medizinischen Laien überschreiten, ist jedoch in jedem Fall die Ärztin bzw. der anordnende Arzt zu kontaktieren. Übernimmt ein medizinischer Laie die Durchführung einer ärztlichen Tätigkeit, obwohl sie bzw. er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass sie bzw. er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss sie bzw. er dieses Verhalten verantworten (sogenannte Einlassungs- und Übernahmsfahrlässigkeit).

Es ist davon auszugehen, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die erforderlichen Geräte bzw. Medikamente bereitstellen und für eine entsprechende Wartung der Geräte sorgen. Eine regelmäßige Kommunikation aller Beteiligten (Kind, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Betreuungspersonen, Arzt/Ärztin, die bzw. der die Übertragung vornimmt, ...) ist erforderlich. Ein allfälliger Rücktritt von der übertragenen ärztlichen Tätigkeit hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Gesundheitsgefährdung des betreffenden Kindes kommt.

Wenn eine ärztliche Übertragung im oben genannten Sinn stattgefunden hat, so zählt auch diese Tätigkeit zu den Dienstpflichten der Betreuungsperson. Auf die Möglichkeit der Ablehnung wird nochmals besonders hingewiesen.

3) Richtiges Handeln im Notfall

Es dürfen auch durch Betreuungspersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Kinder gegenüber medizinische Tätigkeiten erbracht werden, wenn es sich um einen Notfall handelt. Hintergrund für diese Verpflichtung ist auch die Strafbarkeit der Unterlassung der Hilfeleistung gemäß § 95 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung im Notfall trifft alle Personen — Betreuungspersonen bilden in diesem Zusammenhang keine Ausnahme.

In Notfällen steht Laien ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung ein weites Spektrum an Tätigkeiten der Ersten Hilfe zu, wobei die konkret gesetzten Maßnahmen vom Wissen und den Fertigkeiten des Laien als Ersthelfer abhängen. Bei Notfällen wird die Grenze der Erste-Hilfe-Leistung dort zu sehen sein, wo sich der Laie für nicht mehr fähig hält, die Tätigkeit durchzuführen bzw. ihm diese nicht zumutbar ist.

Werden Betreuungspersonen im Rahmen eines Notfalls aktiv, kommen sie der sich aus § 95 StGB ergebenden Verpflichtung zur Hilfeleistung nach. Sie handeln hierbei in Vollziehung der Gesetze und werden damit auch in diesen Fällen durch das Amtshaftungsgesetz geschützt.

Wird in einem Notfall nicht gehandelt, obwohl ein Eingreifen zum Vermeiden einer schweren Beeinträchtigung des Kindes zumutbar gewesen wäre, besteht das Risiko der unterlassenen Hilfeleistung nach § 95 StGB. Das Versagen der zumutbaren und erforderlichen Hilfeleistung in Notfällen stellt einen Straftatbestand dar. In aller Regel ist das Untätigbleiben oder das unzureichende Ergreifen von zur

Verfügung stehenden Maßnahmen deutlich riskanter als in einem Notfall zu reagieren und dabei möglicherweise Fehler zu machen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch bei bzw. nach Gabe einer Notfallmedikation die Rettung bzw. die Ärztin oder der Arzt zu verständigen sind.

Was unter offensichtlich erforderlicher Hilfe zu verstehen ist, ist situationsabhängig. Das bloße Herbeirufen von ärztlicher Hilfe ist jedenfalls nicht ausreichend, wenn für die Betreuungsperson erkennbar ist, dass die Hilfe nicht rechtzeitig eintreffen wird und ihr weitere Maßnahmen der Ersten Hilfe zur Verfügung stehen.

Im Alltag in der Kinderbetreuung handelt es sich beispielsweise um im Notfall zu setzende medizinische Maßnahmen wie die Verabreichung einer/eines vor Ort verfügbaren Notfallinjektion oder Notfallmedikaments, z.B. bei

– schwerer allergischer Reaktion,

– massiver Unterzuckerung oder

– (nicht nach wenigen Minuten zu Ende kommenden) epileptischen Anfällen.

Führt z.B. ein unter Epilepsie leidendes Kind ein ärztlich verordnetes Notfallmedikament mit sich, über das die Betreuungspersonen informiert sind, sind diese verpflichtet, sich vorsorglich über dessen Handhabe zu informieren.

Sich in dieser Angelegenheit vorab kundig zu machen, um für eine eventuell eintretende Stresssituation besser gerüstet zu sein, ist Teil der Obliegenheiten im Sinn der einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen.

Es ist die Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtung über die Erkrankung sowie über alle zeitlichen und ablaufsmäßigen Vorgaben einer allenfalls zu treffenden Notfallmaßnahme zu informieren. Diese Informationspflicht ergibt sich aus § 160 Abs. 1 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Ein Notfallmedikament ist immer nur jener Person zu verabreichen, für die das Medikament im Vorfeld bestimmt ist. Das Verabreichen an eine andere Person mit scheinbar ähnlicher Notfallsymptomatik ist einem medizinischen Laien nicht zumutbar.

Erfahren die Betreuungspersonen von einer Allergie oder Erkrankung eines Kindes, deren Ausbrechen ohne unverzügliche medizinische Hilfeleistungen zu groben gesundheitlichen Schäden und, im schlimmsten Fall, zum Ableben führen kann (wie z.B. bei einer schweren Bienenstich-Allergie oder einem nicht nach wenigen Minuten zu Ende kommenden epileptischen Anfall), wird empfohlen, dass die Betreuungspersonen:

– unverzüglich mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen,

– sich so rasch wie möglich über die Vorgehensweise bei der aktuellen Notfallsituation informieren und

– sich von einer Ärztin bzw. einem Arzt über die Verabreichung des Notfallmedikaments einschulen lassen.

– Es muss gewährleistet sein, dass immer eine Person anwesend ist, die das Notfallmedikament erforderlichenfalls verabreichen kann.

Formulare

Für die Einholung der Einwilligungserklärungen und ärztlichen Bestätigungen wird die Verwendung folgender Formulare (im Anhang) empfohlen:

Punkt 1)

– Formular „Vereinbarung auf Allgemeinwissen beruhende Tätigkeit“: sofern bezüglich der Laientätigkeiten spezielle Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten erforderlich sind

Punkt 2)

– Formular „Vereinbarung Medikamentenverabreichung": Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Bestätigung der Übertragung durch die Ärztin bzw. den Arzt

– Formular „Vereinbarung medizinisch pflegerische Tätigkeit"

Punkt 3)

– Formular „Vereinbarung Medikamente im Notfall": Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Bestätigung der Ärztin bzw. des Arztes

Das Verwenden (=Verarbeiten) gesundheitsbezogener Daten für Zwecke des § 95 StGB ist eine zulässige Datenverarbeitung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c DSGVO, sofern die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben (Verarbeitung zum Schutz lebensnotwendiger Interessen der betroffenen Person).

Für Ärztinnen und Ärzte steht zur ärzterechtlichen Dokumentation der Übertragung nach § 50a Ärztegesetz das Formular „Übertragungserklärung für Ärztinnen bzw. Ärzte zur Verfügung.

Kontakt bei Fragen:

Bei medizinischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Landessanitätsdirektion:
Tel: 0512/508-2842, Mail: sanitaetsdirektion@tirol.gv.at

Bei dienstrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gemeinden:
Tel: 0512/508-2372, Mail: gemeinden@tirol.gv.at

Bei Frage betreffend den Vollzug des TKKG im gegenständlichen Zusammenhang stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bereichs Elementarbildung in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ines Bürgler